

**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommuneverfassungsgesetz hat der Rat der Stadt Dinklage diesen Bebauungsplan Nr. 96.1 "Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen", bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinander liegenden Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Dinklage, den ..... Bürgermeister

**Verfahrensvermerke**

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2014 LGLN  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich be-  
stehenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen  
geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),  
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg  
Katasteramt Cloppenburg  
Cloppenburg, den ..... Katasteramt Cloppenburg

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH,  
Eschenweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den 18.12.2017 (Unterschrift)

**Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 96.1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.04.2011 ortsüblich  
bekannt gemacht.

Dinklage, den ..... Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 dem Entwurf des  
Bebauungsplans und die Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.  
2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96.1 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorlie-  
genden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 08.05.2017 bis 09.06.2017 gemäß § 3 Abs. 2  
BauGB öffentlich ausgeteilt.

Dinklage, den ..... Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Dinklage hat den Bebauungsplan Nr. 96.1 nach Prüfung der Stellungnahmen gemä-  
ß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.12.2017 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begrün-  
dung beschlossen.

Dinklage, den ..... Bürgermeister

**Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss der Stadt ist gemäß § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt  
gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 96.1 ist damit am ..... in Kraft getreten.

Dinklage, den ..... Bürgermeister

**Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 96.1 ist die Verletzung von  
Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 96.1 und der Begründung nicht gel-  
tend gemacht worden.

Dinklage, den ..... Bürgermeister

**Beglaubigungsvermerk**

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Dinklage, den ..... STADT DINKLAGE  
Der Bürgermeister

**Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634);  
das Verfahren dieses Bebauungsplans ist gemäß § 24c BauGB nach dem vom 13. Mai 2017  
geltenden Rechtsvorschriften des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004  
(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)  
abgeschlossen worden.

Niedersächsisches Kommuneverfassungsgesetz (NKKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010  
(Nds. GVBl. Nr. 21/2010, S. 376), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2016  
(Nds. GVBl. S. 226)


Baumstammverordnung (BauStVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017  
(BGBl. I S. 3766)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert  
durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1927)



Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	CLNKA_0000007076/2014/07-21-10-17-01_BAU_01	21.07.2014
Planunterlage ÖDV		

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



Es gilt die BauNVO 2017

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

16.	Sonstige Planzeichen
	Flächen, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind (siehe Textliche Festsetzung Nr. 1)
	Ordnungsnummer des Tierhaltungsbetriebes
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

**Textliche Festsetzungen**

1. Von Bebauung freizuhaltende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB  
In den gemäß § 9 (1) Nr. 18 BauGB von Bebauung freizuhaltenden Flächen ist die Bebauung mit Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind die Pferdehaltung in vorhandenen Gebäuden, Paddock und Untersände für Nutztiere.

Tierhaltungsanlagen im Sinne dieser Festsetzungen sind bauliche Anlagen zum Halten oder Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden und Ferkeln einschließlich der dazugehörigen

- Lagerstätten für Viehfutter,
- Lagerstätten für tierische Ausscheidungen ( Gülle, Jauche, Festmist)
- Abfuhranlagen

Abweichungen von bis zu 5 m von den Abgrenzungen der von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind zulässig, falls für die Errichtung von emissionsmindernden Abfuhranlagen für Bestandsgebäude mehr Fläche benötigt wird.

2. Höhenbegrenzung  
Auf den Flächen außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen beträgt die zulässige Höhe für bauliche Anlagen maximal 12 m über der mittleren Höhe der vorhandenen Geländeoberfläche am jeweiligen Standort der baulichen Anlage.

**Hinweise**

1. Im Geltungsbereich sind Leitungstrassen verschiedener Unternehmen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation) vorhanden. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen. Dem Baugliedern und der bauausführenden Firma obliegt eine Erkundungs- und Sicherungspflicht. Die Schutzanforderungen an die Leitungen sind bei möglichen Baumaßnahmen zu beachten.

**STADT DINKLAGE**  
Landkreis Vechta

**Bebauungsplan Nr. 96.1**  
"Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen"

